

# **Computer Club Münchberg e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Computerclub Münchberg e. V.“
2. Sitz des Vereins ist Münchberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes**

1. Der Computerclub Münchberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung auf den Gebieten der Kommunikationstechnik und elektronischen Datenverarbeitung und die damit verbundene kritische Auseinandersetzung mit den Auswirkungen dieser Techniken in Wirtschaft und Gesellschaft.
3. Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen verwirklicht. Außerdem pflegt der Verein den Kontakt zur Wirtschaft, sucht die Zusammenarbeit mit Schulen, Jugendgruppen und anderen Vereinen und wendet sich durch Beiträge in Tageszeitungen und Fachzeitschriften, sowie durch eigene Publikationen an die breite Öffentlichkeit.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 8 Der Verein kann die Mitgliedschaft in einschlägig übergeordneten Verbänden erwerben.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden.
- 2 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die vom Verein verfolgten Zwecke in einem hervorragenden Maße verdient gemacht haben. Sie haben die Rechte und Pflichten der übrigen Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
- 3 Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu entrichten. Die Beiträge müssen viertel-, halb- oder ganzjährig im 1. Monat des Beitragszeitraumes entrichtet werden. Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder von den Veranstaltungen des Vereins auszuschließen oder das Ruhen ihrer Mitgliedsrechte anzuordnen, wenn sie ihrer Beitragspflicht nicht fristgerecht nachkommen.
- 4 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist der Sitz des Vereins.

### **§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche.
- 3 Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres zulässig und muss schriftlich erfolgen.

- 4 Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen und nur durch den Vorstand nach Anhörung des Betroffenen beschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere
  - a) die Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und die Nichtbefolgung von Anordnungen der Organe des Vereins,
  - b) die Nichtzahlung des Beitrags trotz Mahnung, sofern diese mit der Androhung des Ausschlusses verbunden ist,
  - c) ein schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Zugang des Briefes Einspruch gegen den Ausschluss an die Mitgliederversammlung richten, der Einspruch muss durch einen eingeschriebenen Brief erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch bei ihrer nächsten Zusammenkunft. Diese Entscheidung ist endgültig. Die Beitragspflicht Ausgeschlossener Mitglieder endet mit dem Kalenderjahr, in dem der Ausschluss erfolgt.

## **§ 5 Organe des Vereins**

- 1 Die Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Rechnungsprüfer
  - d) Fachausschüsse, sofern solche gebildet werden.
2. Die Mitarbeit in den Vereinsorganen ist ehrenamtlich.

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.
- 2 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt (ordentliche Jahresmitgliederversammlung). Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung einzuberufen

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
  - b) auf Verlangen des Vorstands oder
  - c) auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder
- 3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
  - 4 Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand so rechtzeitig zuzuleiten, dass sie diesem spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zugehen.
  - 5 In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Vertretung ist unzulässig.
  - 6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist.
  - 8 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.
  - 9 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

### **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch die Satzung anderen Organen dieses Vereins zugewiesen sind.
2. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere
  - a) die Wahl der Vereinsorgane,
  - b) die Entlastung der Vereinsorgane,

- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Gebühren,
  - d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
3. die Änderung der Satzung, einschließlich der Änderung des Vereinszweckes. Hierfür ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder notwendig.

### **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des 26 BGB besteht aus dem 1. und z. Vorsitzenden, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Beide sind alleinvertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende vertritt im Innenverhältnis den Verein nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit dauert jeweils bis zum Ablauf der zweiten ordentlichen Jahresmitgliederversammlung, die seit der Wahl stattfindet. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ist von der nächsten stattfindenden Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

### **§ 9 Die Rechnungsprüfer**

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Rechnungsführung des Vereins zu überwachen, die Kasse und die Bücher zu prüfen und in der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten. Den Rechnungsprüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren.

### **§ 10 Die Fachausschüsse**

1. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass ein oder mehrere Fachausschüsse gebildet werden.

2. Aufgabe eines Fachausschusses ist es, den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu beraten und bei der Verwirklichung der vom Verein verfolgten Zwecke zu unterstützen.
3. Die Berufung und Abberufung von Fachausschussmitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
2. Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, vorzugsweise zur Förderung technischer Einrichtungen von Schulen der Stadt Münchberg zu verwenden. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens bedarf in jedem Falle vor seiner Ausführung der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

### **§ 12 Teilnichtigkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

### **§ 13 Eintragung in das Vereinsregister**

Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Bestimmungen dieser Satzung zu ändern oder zu ergänzen, falls dies vom Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister verlangt wird.

### **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

Die geänderte Satzung wird der Mitgliederversammlung am 28.04.1989 zum Beschluss vorgelegt. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister an Stelle der am 26.06.1988 beschlossenen Satzung in Kraft.